



II-2641 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN  
 für Umwelt, Jugend und Familie  
 DKFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL  
 Z. 70 0502/131-Pr.2/91

5. Juli 1991  
 A-1031 WIEN, DEN.....  
 RADETZKYSTRASSE 2  
 TELEFON (0222) 711 58

1056 IAB

1991 -07- 08  
 zu 1002 IJ

An den  
 Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Parlament  
 1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Langthaler, Freunde und Freundinnen haben am 6. Mai 1991 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 1002/J betreffend rechtswidriger Import von Aluminiumkrätsze unter den Augen des Ministeriums gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- 1) Sind (bzw. waren) die von der Firma Almeta GesmbH in Sollenau nach dem 1. Jänner 1989 importierten Aluminiumkrätszen, die in Österreich in stark umweltbelastender Art und Weise verwertet wurden, als Abfall im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (bzw. des Sonderabfallgesetzes) anzusehen?
- 2) Liegt bis heute ein Importantrag bzw. eine Einfuhrbewilligung für Aluminiumkrätsze nach dem Sonderabfallgesetz bzw. dem Abfallwirtschaftsgesetz vor?
- 3) Wurde das von Frau Bundesminister Dr. Flemming im Juni 1989 in Aussicht gestellte Verwaltungsstrafverfahren gegen die Firma Almeta GesmbH in Sollenau durchgeführt?

- 2 -

- 4) Wenn nein: Werden Sie diese Verwaltungsstrafverfahren nunmehr einleiten?
- 5) Wenn nein: Welchen Sinn hat dann die behördliche Tätigkeit Ihres Ressorts für Österreich, wenn jedermann ungestraft Abfälle als Wirtschaftsgut deklarieren und sodann ungehindert importieren kann?
- 6) Bei welcher Behörde liegt die letztverantwortliche Feststellung, ob ein Stoff Abfall, Altstoff oder Wirtschaftsgut ist?
- 7) Kann die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie die offensichtlich falsche Entscheidung untergeordneter Abfallbehörden korrigieren bzw. Versäumnisse nachholen lassen? Wenn ja, werden Sie dies veranlassen?
- 8) In der Anfragebeantwortung Nr. 50/J erklärte sich die Umweltministerin für die Importbewilligung der - in bestimmten Fällen - radioaktiv kontaminierten Alukrätszen nicht zuständig, da radioaktive Stoffe nicht unter das Abfallwirtschaftsgesetz fallen würden. Die radioaktive Kontamination stellte sich jedoch erst nach Import der Abfälle durch eine Meldung aus Italien heraus (Anfragebeantwortung des Gesundheitsministers Nr. 460/J). Daher sind nach wie vor folgende allgemeine Fragen berechtigt: Wie wird geprüft, ob für die Einfuhr von gefährlichen Abfällen die notwendige Bewilligung nach dem Abfallwirtschaftsgesetz eingeholt wurde (konsenslose Einfuhr)? Wie wird geprüft, ob die eingeführten gefährlichen Abfälle tatsächlich den im Bewilligungsansuchen angegebenen Zusammensetzungen (und Eigenschaften) entsprechen (konsenswidrige Einfuhr)?

- 3 -

- 9) Werden Sie aufgrund der Vorkommnisse veranlassen, daß den Firmen Berger GesmbH und Almeta GesmbH die abfallrechtlichen Erlaubnisse – zumindest betreffend gefährliche Abfälle – entzogen werden?
- 10) Wann wurde Ihrem Ressort die Deponie auf den Parzellen 3188, 3189 und 3190 der KG Wiener Neustadt als Altlastenverdachtsfläche gemeldet? War die Deponie zu diesem Zeitpunkt noch in Betrieb? Was hat Ihr Ressort dagegen unternommen?
- 11) Wieviele Fälle sind Ihnen bekannt, wo Deponien einerseits als Altlastenverdachtsfläche gemeldet wurden und andererseits gleichzeitig mit Wissen der Behörden weiter in Betrieb sind? Ist für Sie ein solcher Zustand akzeptabel? Was gedenken Sie zu unternehmen, um künftig diesen Mißstand zu verhindern?
- 12) Wer wird die Sanierung der Deponie bezahlen? Wird § 18 Abs. 2 des Altlastensanierungsgesetzes zur Anwendung kommen, sollte der Bund die Sanierung durchführen? Können Sie garantieren, daß jene, die die Altlast rechtswidrig verursacht haben, keine Förderungsmittel aus dem Ökofonds erhalten werden bzw. vor Ausschüttung von Förderungsmittel alle möglichen rechtlichen Grundlagen herangezogen werden, um die Verursacher der Altlast bzw. den Liegenschaftseigentümer zur Sicherstellung und Beseitigung der Altlast zu verpflichten?
- 13) Wer trägt die politische Verantwortung für diesen Umweltskandal?

ad 1:

Ja, diese Aluminiumkrätsen sind als Abfall im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes anzusehen.

- 4 -

ad 2:

Es liegt bis heute kein Importantrag und daher auch keine Einfuhrbewilligung für Aluminiumkräuze vor.

ad 3:

In Entsprechung der in Punkt 1 der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3751/J festgehaltenen Weisung hat der Landeshauptmann von Niederösterreich durch seine Mitarbeiter die Almeta Metallumschmelzwerke GesmbH. überprüfen lassen.

Bei dieser Überprüfung stellte sich heraus, daß die Firmenvertreter von der Abfalleigenschaft im Sinne des AWG der von ihnen im wesentlichen nur sortierten und weiterverkauften Stoffe bisher keine Ahnung hatten. Glaubwürdig war dies vor allem deswegen, weil sogar in einem Gutachten des Amtssachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung vom 4. Dezember 1990 die Ansicht vertreten wurde, daß Altstoffe keine Abfälle im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes seien.

Da die von der Firma Almeta importierten Produkte zweifellos Altstoffe im Sinne des AWG sind, die sämtlich weiter verwertet oder verwendet werden und zum größten Teil auch wieder exportiert werden, konnte und kann die Firma Almeta bis zum Zeitpunkt der Überprüfung am 8. Mai 1991 darauf verweisen, daß ihrer Firma verschiedentlich mitgeteilt wurde, bei den importierten Stoffen handle es sich nicht um Abfälle im Sinne des AWG.

Aus diesen Gründen wird seitens der Abt. R/4 des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung die Ansicht vertreten, daß diese Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift des § 34 AWG 1990 erwiesenermaßen unverschuldet im Sinne des § 5 Abs. 2 VStG 1991 ist. Deshalb wurde von einer Anzeige bei der zuständigen Strafbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde) Abstand genommen.

- 5 -

ad 4:

Die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde.

ad 5:

Wie der Beantwortung unter Punkt 3 zu entnehmen ist, hat sich nunmehr auch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung der Rechtsmeinung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie angeschlossen, daß die von der Almeta Metallumschmelzwerke GesmbH. importierten Stoffe als Altstoffe (Abfälle) im Sinn des AWG anzusehen sind.

ad 6:

In erster Instanz hat die Bezirksverwaltungsbehörde über ein Verfahren gemäß § 4 AWG zu entscheiden. Eine Berufung an den Landeshauptmann ist möglich.

ad 7:

Eine Nichtigerklärung von Bescheiden in Ausübung des Aufsichtsrechtes ist für das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie nur in den Fällen des § 68 Abs. 4 AVG möglich.

ad 8:

Die Einfuhrbewilligung gemäß § 34 AWG ist gemäß § 37 Abs. 3 leg.cit. den Zollorganen vorzulegen. Die Prüfung, ob die eingeführten Abfälle den im Ansuchen genannten Eigenschaften entsprechen, kann mit einem Feststellungsverfahren gemäß § 4 AWG erfolgen.

- 6 -

ad 9:

Seit Inkrafttreten des AWG gibt es im Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie nur mehr Kompetenzen für gefährliche Abfälle.

Die Almeta Metallumschmelzwerke GesmbH. verfügt über keine Erlaubnis gemäß § 15 AWG. Dies ist auch gemäß § 2 Abs. 3 AWG nicht erforderlich, da es sich bei dem importierten Material um Altstoffe und nicht um gefährliche Abfälle handelt.

Die Erlaubnis kann der Firma Berger GesmbH. nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 15 Abs. 8 entzogen werden.

ad 10:

Die Altablagerung "Aluminiumschlackendeponie-Berger" auf den Parzellen 3188, 3189 und 3190 der KG Wiener Neustadt wurde meinem Ressort mit Schreiben vom 2. November 1989 vom Landeshauptmann von Niederösterreich als Verdachtsfläche gemäß § 13 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz gemeldet.

Nach erfolgter Gefährdungsabschätzung wurde die gegenständliche Verdachtsfläche mit 19. Februar 1991 gemäß § 13 Abs. 2 des Altlastensanierungsgesetzes als Altlast im Altlastenatlas ausgewiesen.

Nach den in der Verdachtsflächenmeldung enthaltenen Angaben war die Deponie zum Zeitpunkt der Meldung aufgrund einer wasserrechtlichen Bewilligung in Betrieb.

ad 11:

Gemäß § 13 Abs. 1 AlsAG wurden von den Landeshauptleuten bislang in verschiedenen Fällen noch in Betrieb befindliche Deponien als Verdachtsflächen (Altablagerungen) gemeldet. Die

- 7 -

Meldung einer Verdachtsfläche ist allerdings nicht gleichbedeutend mit bereits eingetretenen Umweltverunreinigungen und kann auch für bislang konsensgemäß errichtete und betriebene Deponien erfolgen.

In meinem Ressort werden zunächst alle Maßnahmen zur Abschätzung des Gefährdungspotentials gemeldeter Verdachtsflächen, die zu Altlastenausweisungen führen können, koordiniert.

Gemäß § 17 AlsAG ist dann der Landeshauptmann zuständige Behörde zur Entscheidung über die zur Sicherung oder Sanierung von Altlasten nach dem Wasserrechtsgesetz, der Gewerbeordnung und dem AWG notwendigen Sanierungsmaßnahmen.

Unabhängig von Verdachtsflächenmeldungen oder möglichen Altlastenausweisungen nach dem AlsAG ist es jedoch immer Aufgabe der zuständigen Behörden, nach den entsprechenden Materialgesetzen vorzugehen.

ad 12:

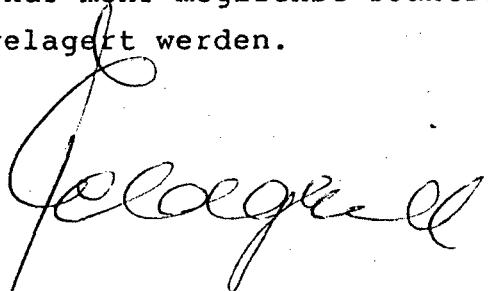
Ein Vorgehen gemäß § 18 AlsAG (Sanierungsmaßnahmen durch den Bund als Träger von Privatrechten) kann nur erfolgen, sofern nicht einem Verpflichteten gemäß § 17 Abs. 1 AlsAG die Sicherung oder Sanierung der Altlast aufgetragen werden kann. Bei einem Vorgehen gem. § 18 AlsAG wird selbstverständlich soweit möglich auch der Abs. 2 zur Anwendung gelangen.

Gemäß den Förderungsrichtlinien des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zur Altlastensanierung und -sicherung können Förderungsansuchen u.a. auch vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten einer Liegenschaft, auf der sich eine Altlast befindet, gestellt werden. Hinsichtlich der Höhe oder des Ausschlusses einer Förderung wird unabhängig von den entsprechenden Bestimmungen des Altlastensanierungsgesetzes ebenso das Verursacherprinzip berücksichtigt.

- 8 -

ad 13:

Die Altlast der Firma Berger GbmH ist zu einer Zeit entstanden, als die Vorschriften für die Ablagerung von Abfällen noch weniger streng waren als heute. Dies beweist, wie notwendig die Beschußfassung des AWG im Jahr 1990 war. Seit dem Inkrafttreten des AWG am 1. Juli 1990 dürfen gemäß § 1 Abs. 2 Z 3 leg.cit. feste Rückstände nur mehr möglichst reaktionsarm und konditioniert geordnet abgelagert werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Jedegrad". It is written in a cursive style with a large, sweeping initial stroke.